

# **Glanz und Elend der deutschen Geschichte**

## **Schlüsselergebnisse von 1946 bis 1988**

### **Band 9**

## **Das Märchen von Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und historischer Wahrheit ...**

**Band 9/114**

### **Das Schicksal der deutschen Vertriebenen (1950-2016), Teil 2**

BdV-Präsident Dr. Czaja (1914-1997) berichtete am 5. September 1970 in Berlin über die Lage der Vertriebenen nach "25 Jahren Vertreibung aus der Heimat" (x155/205-208): >>...

Wenn wir für das Recht auf die Heimat eintreten, sind wir keine Romantiker. ... Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen vom Dezember 1948 ist aus der Erfahrung der bitteren Leiden von Millionen von Menschen und nicht aus romantischen Illusionen heraus verfaßt worden. ... Nach Artikel 9 darf niemand seines Landes und seiner Heimat willkürlich verwiesen werden. ...

Wir wissen, daß um die Verwirklichung von Recht und Gerechtigkeit mit friedlichen Mitteln gerungen werden muß. ...

Wir sind nicht die ewig Gestrigen. Gerade deshalb sind wir der Meinung, daß man nicht mit Formeln, mit Papieren, mit der Verschleierung von Unrecht und Gegensätzen einen dauerhaften Frieden schaffen kann.

... Das Grauen der Vergangenheit muß uns alle geläutert haben. Man kann nicht nur von Verbrechen der Deutschen sprechen und über die Verbrechen an Deutschen eine Verschwörung des Schweigens breiten. Wir werden unsere Rechte und die Freiheit der Deutschen wie der Europäer mit allen legalen politischen Mitteln verteidigen und für die Wahrung des Grundgesetzes wie des Völkerrechts alle legalen Mittel ausschöpfen. ...<<

Die Außenminister Scheel und Jendrychowski paraphierten am 18. November 1970 in Warschau den deutsch-polnischen Vertrag.

BdV-Präsident Dr. Czaja (1914-1997) berichtete am 29. August 1971 während seiner Rede zum "Tag der Heimat" (x155/237-242): >>... Ein wirklich dauerhafter Friede setzt einen tragbaren, halbwegs gerechten Ausgleich voraus. Die Anerkennung Ostpreußens, Westpreußens, und von Teilen der Mark Brandenburg, Pommern, Schlesiens und Oberschlesien als Ausland, die Preisgabe von über 100.000 qkm Territorium von Deutschland und der Menschenrechte von Millionen Deutschen, die selbst an Unrechtstaten nicht schuldig waren, dazu noch die Teilung Restdeutschlands, das ist kein tragbarer und halbwegs gerechter Ausgleich!

Dies dient nicht einem dauerhaften und wirklichen Frieden! Weder für uns, noch für unsere unmittelbaren östlichen Nachbarn. Für die Osteuropäer ist eine solche deutsche Einstellung ungläubwürdig. Dies gibt ihnen nicht mehr Sicherheit, sondern mehr Mißtrauen! ...

Gleichzeitig aber wachsen die östlichen Interventionsansprüche gegen unsere freiheitliche Rechtsordnung ...

Der stellvertretende polnische Außenminister Willmann verlangt die Änderung zahlreicher deutscher Gesetze, die Änderung unseres Bildungssystems und die Eliminierung der Vertriebenenorganisationen nach der Ratifikation des Warschauer Vertrages. ...

Weder ist die schrittweise Wiederherstellung der Menschen- und Gruppenrechte vertraglich vereinbart, noch wird das Recht auf Freizügigkeit und auf die angestammte Heimat gesichert. Die Anerkennung aller Annexionen in Europa nach 1945, gerade durch die Deutschen und das völlige Ausklammern der Regelung aller personalen Rechte kann unmöglich dem Frieden dienen. ... Eine Entschädigung für die betroffenen Deutschen ist weder vereinbart, noch wird sie ins Auge gefaßt; umgekehrt drohen uns nach einer eventuellen Ratifikation ungeheure Schadenersatzforderungen.

... Wir haben nie das grauenhafte Unrecht verschwiegen, das Deutsche anderen zugefügt haben. Wir bedauern aber tief, daß man konstant das Unrecht, das an Deutschen begangen wurde, verschweigt. Das Unrecht vieler Deutscher rechtfertigt nicht die Massenvertreibung von Millionen unschuldiger Menschen. ...

Wir können auch nicht schweigen zu dem sich anbahnenden stillen und stillschweigend vollzogenen Verfassungswandel bei uns. Der Deutschlandbegriff, auf dem das Grundgesetz gründet, das Verbot des Grundgesetzes in Artikel 23, daß die Bundesrepublik Verpflichtungen einget, die den Beitritt der anderen Teile Deutschlands in den Grenzen von 1937 zum Grundgesetz oder aber die Schaffung einer neuen freiheitlichen Ordnung durch freie Selbstbestimmung des ganzen deutschen Volkes unmöglich machen, werden immer mehr ausgehöhlt. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Bestrebungen, wenn sie evident (offenbar) sind und die genannten Wege auf Dauer vertraglich zu verbauen drohen, wiederholt als verfassungswidrig bezeichnet. ...

Für uns ist das Grundgesetz kein juristischer Formelkram. Die staatliche und die internationale Rechtsordnung werden leider oft gebrochen, es gibt nur geringe Ansätze für ihren internationalen Schutz; aber wir selbst haben es erlebt, daß dann, wenn der Kern des staatlichen oder internationalen Rechts erheblich verletzt wird, die Folgen katastrophal sind. Wir widersprechen daher mit Entschiedenheit jedem stillen Verfassungswandel! ... Dies hat schon einmal zur Zerstörung der Rechtsordnung in Deutschland, und zwar am Ende der Weimarer Republik, geführt! ...

Gerade weil wir nicht die ewig Gestrigen sind, wissen wir, daß man mit Formeln, mit Papieren und Verschleierung von Gegensätzen keinen dauerhaften Frieden stiften kann. ...

... 800 Jahre deutsche Präsenz im Guten und im Bösen in Ost-, Mittel- und Südosteuropa sind nicht unbedingt nach 25 und 30 Jahren endgültig beendet. ...

Dafür trotz der Düsternis der Zeit ein herzliches Glückauf!<<

Der ständige Rat der ostdeutschen Landesvertretungen berichtete am 3. September 1971 über die "neue Ostpolitik" (x155/243-244): >>... Normalisierung, Entspannung, Versöhnung oder selbst Friede sind so lange nur betörende Schlagworte, wie sie allein Verzichte begründen sollen, Rechte von Staat und Menschen aber verschweigen. ...

3. Sind "die Interessen der Bundesrepublik Deutschland und die Berliner Interessen" für den frei gewählten Bundestag und die Regierung nicht mehr identisch mit den rechtmäßigen Interessen ganz Deutschlands und aller seiner Bürger, ist also das Verfassungsgebot, "die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden", nicht mehr bindend?

4. ... Soll die Hinnahme von Massenvertreibungen als Achtung vor einer Selbstbestimmung der betroffenen Mitbürger gelten? ...

6. Können "menschliche Erleichterungen" auf dem Boden von Gewalttat und von Nichtachtung der Menschenrechte gedeihen, auf denen überlegene Macht beharrt? ...<<

BdV-Präsident Dr. Czaja (1914-1997) verurteilte am 22. April 1972 den Abschluß der Ostverträge (x155/258-261): >>>Auch einem besiegten Volk stehen das Selbstbestimmungsrecht, die Menschenrechte und ein tragbarer Ausgleich und Frieden zu. Von den Deutschen begangenes Unrecht kann nicht durch Gebietsabtretung und Massenvertreibung Unschuldiger gesühnt werden. Einen Straffrieden kennt das Völkerrecht nicht. ...

Wer Unrecht sühnen will, kann dies durch eigene Leistung, aber nicht durch Verzicht auf die unabdingbaren Menschen- und Freiheitsrechte Dritter, die ihn nicht dazu beauftragt haben.

... Mit moralischen Scheingründen darf man sich nicht über die zumutbare Wiederherstellung von Recht und Gerechtigkeit hinwegsetzen. Die Vertriebenen sagen Ja zu Frieden und Freiheit, aber ebenso eindeutig Nein zu jeder Unfreiheit und zum Festschreiben des Unrechts. ...

Aus all diesen Erwägungen lehnen die deutschen Heimatvertriebenen die Ostverträge ab; denn diese Verträge drohen zu bewirken: ...

die Legalisierung der Folgen der Massenvertreibung und des Faustrechts;

die Gefahr, daß das freie Eintreten für die gemeinsame Selbstbestimmung des ganzen deutschen Volkes, für das Offensein der deutschen Frage, einschließlich des Status unserer Heimat und für die Rechte auf die Heimat, als Friedensstörung und Verletzung des Vertrages abgestempelt wird;

die Gefahr, daß man durch politischen Druck, unter Berufung auf das notwendige Wohlverhalten im Sinne der Verträge und die Feindstaatenklausel der UN-Charta, schrittweise unsere Meinungsfreiheit, unsere innerstaatliche Grundordnung abzubauen versucht, in einer gesamt-europäischen Sicherheitskonferenz die Aufgabe der Friedensvertragsvorbehalte unserer westlichen Verbündeten und damit Ersatzfriedensverträge anstrebt;

nach solchen fast friedensvertraglichen Regelungen gewaltige Reparationen erzwingen wird.

...

Wir brauchen wieder Regierungen, die die Menschenrechte, die Freiheit und die grundgesetzliche Ordnung mit Entschiedenheit gegenüber Verbündeten und Gegnern vertreten. ...<<

Am 27. April 1972 beantragte die CDU/CSU (Kanzlerkandidat: Rainer Barzel) erstmals im deutschen Bundestag ein konstruktives Mißtrauensvotum, um Bundeskanzler Willy Brandt (SPD) zu stürzen. Das konstruktive Mißtrauensvotum scheiterte jedoch, weil der CDU/CSU-Opposition 2 Stimmen fehlten.

Die "BILD-Zeitung" berichtete am 10. Mai 1972: >>Heftige Debatten um Ostverträge ...  
Freiherr von und zu Guttenberg (CSU): "Es heißt den Frieden gefährden, wenn man den Forderungen derer nachgibt, die die Menschen unterdrücken. Wer den Frieden will, muß für die Freiheit streiten - offen, ohne Vorbehalte und Umwege."

Rainer Barzel (CDU): "Der Bundeskanzler sagt, durch die Verträge wird nichts verschenkt. Wer die deutschen Vorleistungen dieses Vertrags als nichts bezeichnet, hat zu Aussöhnung und Geschichte ein anderes Verhältnis als wir." ...<<

BdV-Präsident Dr. Czaja (1914-1997) kritisierte am 11. September 1972 während seiner Rede zum "Tag der Heimat" die Ratifizierung der "Ostverträge" wie folgt (x155/280-283): >>...  
Ungerechte Verträge sind nicht der Schluß der Geschichte ...

Uns verurteilen Leute, die die Europäische Menschenrechtskonvention nicht gelesen haben und nicht wissen, daß auch nach freiheitlichem Völker- und Menschenrecht Massenvertreibungen ein den Frieden bedrohendes, in zumutbarer Weise wieder gutzumachendes Unrecht sind ...

Zu viele wollen nur Verbrechen der Deutschen an Angehörigen anderer Völker, was wir keineswegs verschleiern wollen, sehen, aber konstant Verbrechen, die auch an Deutschen begangen worden sind, verschweigen.

Wir wollen nicht gegeneinander aufrechnen, aber wir wehren uns entschieden dagegen, daß man bei berechtigter Verurteilung von Verbrechen neues Unrecht an Unschuldigen zu rechtfertigen sucht, und es ist pharisäisches Gehabe, wenn man die Ostdeutschen die Zeche für die schweren politischen Fehler des ganzen Volkes allein bezahlen lassen möchte. ...

Deutsches Unrecht kann nicht durch Gebietsabtretung und Massenvertreibung Unschuldiger gesühnt werden. Persönliche Schuld ist im geordneten Rechtsgang zu sühnen. Dies wurde bei uns versucht, im Ostblock gibt es aber nicht ein einziges Urteil wegen der an Deutschen be-

gangenen Grausamkeiten.

Einen Straffrieden kennt das Völkerrecht nicht, und der Ostblock hat auch keine moralische Legitimation, ihn zu fordern. ...<<

Ministerpräsident Jaroszewicz (1909-1992) berichtete im Jahre 1972 über das polnische Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland (x148/158-159): >>Weitere Festlegungen im Prozeß der Normalisierung der gegenseitigen Beziehungen werden schrittweise vorgenommen werden ...

Den ersten Platz nehmen in diesem Zusammenhang einige Rechtsakte der Deutschen Bundesrepublik ein, die von der Voraussetzung der Existenz Deutschlands in den Grenzen von 1937 ausgehen. Ein besonderes Beispiel für den revisionistischen Charakter dieser Akte ist das Gesetz über die deutsche Staatsbürgerschaft. ...

Ganz und gar im Widerspruch zu Buchstaben und Geist des Vertrages steht auch die bisherige Tätigkeit der revisionistischen Organisationen, der sog. Landsmannschaften, zumal sie von Regierungsinstitutionen finanziert werden.

Eine wichtige Frage für die Gegenwart, aber noch mehr für die Zukunft ist die Beseitigung von Informationen aus den Schulbüchern der Deutschen Bundesrepublik, die die Geschichte Polens und das heutige Gesicht des Landes entstellen. Diese Schulbücher pflegen - in vielen Fällen - nationalistische und revisionistische Traditionen. Ein positives Element ist die Tatsache, daß eine eigens dazu einberufene Gruppe polnischer und westdeutscher Fachleute, die unter der Schirmherrschaft der nationalen Komitees der UNESCO arbeitet, bereits mit entsprechenden Arbeiten begonnen hat. ...

Ein weiteres Problem, das der Regelung bedarf, ist die Frage der Entschädigung, insbesondere im Zusammenhang mit Zwangsarbeit und Einkerkierung in den hitlerischen Konzentrationslagern. Wir sind der Ansicht, daß eine elementare Entschädigung für die vom Hitlerismus verübten Verbrechen und das von ihm begangene Unrecht eine moralische Pflicht der Deutschen Bundesrepublik ist.

Ein geschicktes Vorgehen von unserer Seite werden die kulturelle Zusammenarbeit und die Entwicklung von persönlichen Kontakten erfordern. ... Dies erlegt allen zuständigen Institutionen die wichtige Verpflichtung auf, die Kontakte sorgsam auszuwählen und die Richtungen der künftigen kulturellen Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesrepublik zu bestimmen.

...<<

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe bestätigte am 31. Juli 1973 die Zulässigkeit des Grundlagenvertrages mit der DDR vom 21.12.1972 (x070/168).

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973 lautete wie folgt (x101/254): >>**III.**

Der Vertrag regelt die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Seine Beurteilung macht erforderlich, sich mit den Aussagen des Grundgesetzes über den Rechtsstatus Deutschlands auseinander zu setzen:

Das Grundgesetz - nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! - geht davon aus, **daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist**; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG. Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält.

**Das Deutsche Reich existiert fort** (BVerfGE 2, 266 (277); 3, 288 (319 f.); 5, 85 (126); 6, 309 (336, 363), **besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig.** Im Grundgesetz ist auch die Auffassung vom gesamtdeutschen Staatsvolk und von der

gesamtdeutschen Staatsgewalt "verankert" (BVerfGE 2, 266 (277)). Verantwortung für "Deutschland als Ganzes" tragen - auch - die vier Mächte (BVerfGE 1, 351 (362 f., 367)).

Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates - StenBer. S. 70). **Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich",** - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teil-identisch", so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht.

**Die Bundesrepublik** umfaßt also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das ganze Deutschland, unbeschadet dessen, daß sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechts-subjekts "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehört, und ein einheitliches Staatsgebiet "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anerkennt. Sie **beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes"** (vgl. BVerfGE 3, 288 (319 f.); 6, 309 (338, 363)), fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland (vgl. Präambel des Grundgesetzes).

**Derzeit besteht die Bundesrepublik aus den in Art. 23 GG genannten Ländern,** einschließlich Berlin; der Status des Landes Berlin der Bundesrepublik Deutschland ist nur gemindert und belastet durch den sog. Vorbehalt der Gouverneure der Westmächte (BVerfGE 7, 1 (7 ff.); 19, 377 (388); 20, 257 (266)). Die Deutsche Demokratische Republik gehört zu Deutschland und kann im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nicht als Ausland angesehen werden (BVerfGE 11, 150 (158)). Deshalb war z.B. der Interzonenhandel und ist der ihm entsprechende innerdeutsche Handel nicht Außenhandel (BVerfGE 18, 353 (354)).

2. Zum Wiedervereinigungsgebot und Selbstbestimmungsrecht, das im Grundgesetz enthalten ist, hat das Bundesverfassungsgericht bisher erkannt und daran hält der Senat fest: Dem Vorspruch des Grundgesetzes kommt nicht nur politische Bedeutung zu, er hat auch rechtlichen Gehalt. **Die Wiedervereinigung ist ein verfassungsrechtliches Gebot.** Es muß jedoch den zu politischem Handeln berufenen Organen der Bundesrepublik überlassen bleiben zu entscheiden, welche Wege sie zur Herbeiführung der Wiedervereinigung als politisch richtig und zweckmäßig ansehen.

Die Verfassungsorgane, denen im Grundgesetz auch der Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und ihrer Institutionen zur Pflicht gemacht ist, haben zu entscheiden, ob eine bestimmte, sonst verfassungsmäßige Maßnahme die Wiedervereinigung rechtlich hindern oder faktisch unmöglich machen würde und aus diesem Grunde unterbleiben müßte. Ein breiter Raum politischen Ermessens besteht hier besonders für die Gesetzgebungsorgane. Das Bundesverfassungsgericht kann dem Gesetzgeber erst entgegenreten, wenn er die Grenzen dieses Ermessens eindeutig überschreitet, wenn seine Maßnahme also rechtlich oder tatsächlich einer Wiedervereinigung in Freiheit offensichtlich entgegensteht (BVerfGE 5, 85, 126 ff.; 12, 45, 51 ff.).

Das bedarf in folgender Richtung hier noch einer näheren Präzisierung: Aus dem Wiedervereinigungsgebot folgt zunächst: **Kein Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland darf die Wiederherstellung der staatlichen Einheit als politisches Ziel aufgeben, alle Verfassungsorgane sind verpflichtet, in ihrer Politik auf die Erreichung dieses Zieles hinzuwirken - das schließt die Forderung ein, den Wiedervereinigungsanspruch im Innern wach zu halten und nach außen beharrlich zu vertreten - und alles zu unterlassen, was die Wiedervereinigung vereiteln würde. ...<<**

Am 6. Mai 1974 trat Bundeskanzler Willy Brandt (1913-1992) infolge der "Spionageaffäre Guillaume" zurück.

Die Wochenzeitung "Preußische Allgemeine Zeitung" berichtete später (am 30.11.2013) über Willy Brandt (x887/...): >>**Nicht nur sein Kniefall polarisierte**

Kein Kanzler der Bundesrepublik Deutschland war zeitlebens umstrittener als Willy Brandt ... Nach der Bundestagswahl 1969 entschied sich Brandt für eine Koalition mit der FDP. Mehrere bis heute wirkende Schlagworte und Zielsetzungen prägten Brandts Amtszeit in der sozialliberalen Koalition: "Wir wollen mehr Demokratie wagen", "Neue Ostpolitik", "Wandel durch Annäherung".

Willy Brandts Kniefall am Mahnmahl des Ghetto-Aufstandes in Warschau setzte im Dezember 1970 ein weltweit beachtetes Zeichen. Er war Ausdruck einer Politik gegenüber den Ostblockstaaten, die 1970 die Ostverträge mit der Sowjetunion und Polen zum ersten Ergebnis hatte.

In beiden Verträgen wurde die Oder-Neiße-Linie faktisch als Westgrenze Polens anerkannt und auf jegliche Besitzansprüche aus der Vergangenheit verzichtet. 1971 erhielt Willy Brandt für diese gegen den entschiedenen Widerstand von CDU und CSU durchgesetzte Politik den Friedensnobelpreis. 1972 folgte der Grundlagenvertrag mit der DDR. Darin wurde der Alleinvertretungsanspruch der Bundesrepublik aufgegeben. Am Ende stand zwar nicht die völkerrechtliche Anerkennung der DDR, wie von dieser angestrebt, sondern die abgestufte staatsrechtliche Anerkennung, doch mit diesem Schritt galt die DDR letztendlich als souverän.

Erst sehr viel später wurde bekannt, in welchem Maße die Stasi der DDR jenseits der Verhandlungstische mitmischte. Als der CDU/CSU-Fraktionsvorsitzende Rainer Barzel 1972 versuchte, Brandt über ein konstruktives Mißtrauensvotum zu stürzen, da scheiterte er an zwei fehlenden Stimmen aus dem eigenen Lager. Jeweils ein Abgeordneter der CDU und der CSU waren von der Stasi gekauft worden. Der Verrat kostete pro Stimme 50.000 Mark.

Die dem Mißtrauensvotum noch im selben Jahr folgende vorgezogene Bundestagswahl brachte beiden Regierungsparteien Stimmengewinne. Um so überraschender war für die Öffentlichkeit das rasche Ende der Regierung Brandt. Über den Hang "Weinbrand-Willys" zum Alkohol und seine überdurchschnittliche Zuwendung zum weiblichen Geschlecht gab es massive Gerüchte. 1974 kursierte ein Geheimdossier des Bundeskriminalamtes, das akribisch auflistete, welche erotischen "Zuführungen" wann und wo stattgefunden hatten. In dieser - etwas längeren - Liste war nachzulesen, welche Damen dem Kanzler außerhalb des Ehebetts zu Diensten gewesen waren. Das Papier hatte Horst Herold, Präsident des Bundeskriminalamtes, veranlaßt, es war also amtlich. Das war schon pikant genug.

Sehr viel schlimmer aber war der Umstand, daß der Referent des Kanzlers, der die Damen seinem Herrn auf den letzten Metern "zuführte", der enttarnte DDR-Spion Günter Guillaume war. Schlimmer noch: Brandt hatte dessen spezielle Dienste noch lange weiter in Anspruch genommen, nachdem der Hauptmann der Nationalen Volksarmee bereits in Verdacht geraten war. Die Stasi hatte weiter ungestört mithorchen können.

Am 6. Mai 1974 erklärte Bundeskanzler Willy Brandt seinen Rücktritt. Er blieb aber weiter politisch aktiv. So behielt er den 1964 von Erich Ollenhauer übernommenen Parteivorsitz bis 1987. Ein halbes Jahrzehnt später, am 8. Oktober 1992, starb er an den Folgen einer Krebserkrankung. Auf dem Waldfriedhof in Berlin wurde er beigesetzt.<<

Das Nachrichtenmagazin "Der Spiegel" (24/1978) berichtete am 12. Juni 1978 über das Buch "Kudenow oder An fremden Wassern weinen" des deutschen Journalisten und Schriftstellers Arno Surminski: >>**Chronik aus dem Stall**

Sibirisch kalt war der Winter 1946, als Kurtchen Marenke, vom selben Jahrgang 34 wie sein Autor, nach langer Wanderung im holsteinischen Kaff Kudenow Mutter und Schwester wiederfand. Nun haust und hungert er mit ihnen im Hühnerstall des reichen Bauern Fiete Kock, gleich neben der Scheune, wo die vielen anderen "Beutegermanen" kampieren -- Flüchtlingslos nach dem großen Krieg, als "im Osten die Dämme brachen, und die riesige Menschenflut

hereinquoll ins "Land zwischen den Meeren".

Der in Hamburg lebende Wirtschaftsjournalist Arno Surminski, der vor vier Jahren in seinem autobiographischen Erstlingsroman "Jokehnen" eine ostpreußisch-ländliche Kindheit der Hitler-Ära bis zum Schreckensfinale beschrieb (Untertitel: "Wie lange fährt man von Ostpreußen nach Deutschland?"), kann sich auch dieser endlosen Null-Stunde gut noch erinnern: der Notaufnahmelager, Bahnhofsmissionen und Züge voll verdreckter Gestalten, der Schleichpfade über die Zonengrenze, der Schieber, Schwarzhändler und Kartoffelfechter, der Zigarettenwährung und der 1.300 Kalorien pro Tag.

In den Dörfern verfluchten die Einheimischen, wohlgenährt von Wurst und Speck, die Millionen fremder Hungerleider, diese verlaute "Mischung aus Polen und Deutschen mit asiatischem Einschlag", die ihren Frieden störte: "Geht doch hin, wo ihr hergekommen seid!"

Und während viele Mutter Marenkes der masurischen Heimat nachtrauerten und dem Mann, den die Russen vor ihren Augen erschossen, und dem älteren Sohn, der auch nicht mehr zurückkam, besang Rudi Schuricke im Radio die "Capri-Fischer".

Hiobs-Tage, aber Kurtchen nimmt sie nicht allzu tragisch. Er klagt den harten Dörflern Äpfel und Eier, steckt ihnen auch mal ungestraft eine Scheuer in Brand. Am liebsten hockt er zwischen Spinnweben im Halbdunkel des Stallboden-Verstecks, träumt von der handlichen Maschinenpistole des jungen Pjotr aus Nowgorod und spielt mit der Kollektion von Kriegsorden, inklusive Ritterkreuz, die er auf seinen Irrfahrten erbeutet hat. Und ganz allmählich wächst er dabei satteren, besseren, normalen Zeiten entgegen: der Währungsreform, ... dem Honigmond der Bundesrepublik.

Surminski ist gewiß kein Autor von hochliterarischen Finessen. Unbefangen und ohne Pathos. In einfachen Sätzen und schlichter Psychologie entsinnt er sich des Kurtchens, das er selbst wohl einmal war.

Doch das Garn ist solide. Seine holsteinische Flüchtlings-Pastorale voller Lindenblüten-Duft und Kuhstall-Dunst, mittlerweile auf der SPIEGEL-Bestsellerliste, liefert, für jeden halbwegs beteiligten Zeitgenossen deutlich erkennbar, die ziemlich exakte Chronik der noch einmal Davongekommenen.<<

Das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken stellte am 23. Mai 1980 in der sog. "Bonner Erklärung" fest (x025/224): >>... (daß sich die Bundesrepublik Deutschland) kein Stillhalten und auch nicht den Versuch des Wegduckens unter den Stürmen der Weltauseinandersetzung leisten kann. Friede und Freiheit sind nicht dadurch zu bewahren, daß man andere handeln läßt.<<

Die schlesische Vertriebene Bärbel Koppetz berichtete im Jahre 1985 im ZDF-Film "Das deutsche Nachkriegswunder – Leid und Leistung der Vertriebenen" (x024/7-8): >>Als ich jung war, habe ich die ganzen Erlebnisse verdrängt. Erstens mal, weil ich jung war, und dann waren die Kinder. – Aber jetzt, seit ich älter geworden bin, denke ich doch oft darüber nach, vor allen Dingen auch, seit viel in den Medien zum vierzigsten Jahrestag berichtet wird und dabei stelle ich immer wieder fest, daß heute von "Aufrechnen" oder "Revanchismus" gesprochen wird, aber ich finde das völlig verkehrt.

Von Aufrechnung ist überhaupt nicht die Rede, denn es läßt sich nicht leugnen, daß Deutsche sehr viel Schuld auf sich geladen haben. Man muß aber auch von der Schuld an Deutschen reden. Das sind beides historische Tatsachen, und man kann nicht das eine erwähnen und das andere verschweigen.

Das bringt auf Dauer nichts.

Es ist ja auch in der Politik ähnlich. Man hat versucht, diese Realität der Vertreibung irgendwo zu verschweigen oder nicht darüber zu sprechen, weil es politisch opportun war, weil man sich mit dem Osten aussöhnen wollte. Mein Mann und ich, der ebenso Vertriebener ist wie ich, wir waren damals, als die Aussöhnung mit dem Osten begann, eigentlich auch der glei-

chen Meinung: Man muß da eine Aussöhnung herbeiführen.

Aber man kann nicht immer nur die Deutschen als Verbrecher hinstellen und von der Schuld der anderen nicht sprechen, denn es gibt in jedem Volk Gute und Böse, so war es schon, seit der Mensch besteht.

Und darum finde ich es ganz wichtig, daß man auch über die Wahrheit der Vertreibung an Deutschen spricht – auch wenn es vielen nicht paßt. ...<<

Die neue Zeitung "Akzent" berichtete im Januar 1986 über eine Gespräch mit dem BdV-Präsident Herbert Czaja (x024/316-318): >>... Frage: Kann man heute von "Vertriebenen" überhaupt noch sprechen? Empfinden sich die hier seit 40 Jahren lebenden Ostdeutschen noch als solche?

Czaja: Ja. Das umfassende Unrecht der Massenvertreibung und deren Folgen sind nicht aufgearbeitet, eine friedensvertragliche Regelung über die Gebiete und die personellen Rechte der vertriebenen Deutschen steht aus. Der geistige Vertreibungsdruck gegen die in der angestammten Heimat lebenden Deutschen dauert an. Ebenso der Strom der Aussiedler.

Frage: Sind die Vertriebenenverbände nicht "absterbende Organisationen", weil die hier geborenen und aufgewachsenen Kinder und Enkel der Heimatvertriebenen Bayern, das Rheinland und Hamburg, nicht aber Schlesien oder Ostpreußen als ihre Heimat empfinden und mit der Heimat ihrer Eltern und Großeltern "nichts mehr am Hut haben"?

Czaja: Immer mehr Nachkommen fragen auch nach dem Woher und Wohin der Eltern; auch westdeutsche junge Menschen beginnen sich für die Vertriebenen zu interessieren. Die nationale Frage ist wieder lebendig. ...

Frage: Immer wieder hört man: "Von denen will ja sowieso keiner zurück! Ist das so? Und ist es dann nicht sinnlos, am Recht auf die ostdeutsche Heimat festzuhalten?"

Czaja: In die Unterdrückung und Unfreiheit will niemand zurück. ... Die Bäume der Diktatur sind noch nie auf Dauer in den Himmel gewachsen.

Frage: 40 Jahre nach Kriegsende, 40 Jahre Vertreibung – ist es nicht Zeit, das "Geschehene geschehen sein zu lassen", von Heimat und Vertreibung nicht mehr zu reden und den "Verlust des Ostens endlich zu akzeptieren?"

Czaja: Gravierendes Unrecht erledigt sich nicht durch Zeitablauf. Im Gegenteil: Unerledigte geschichtliche Gegensätze schaffen neues Leid. Wir brauchen die enge Zusammenarbeit im Alltag mit den Nachbarn. Damit wird man einmal die Trennung und alte Untaten aufarbeiten müssen. ...

Frage: Ist der Verlust Ostdeutschlands nicht eine "gerechte Strafe für die nationalsozialistischen Verbrechen", die die Deutschen verdient und darum hinzunehmen haben?

Czaja: Nein, so einen Strafprozeß gibt es im Völkerrecht nicht. Die Deutschen und andere Völker tragen die Verantwortung für falsche Regierungsentscheidungen und deren Aufarbeitung. Dafür kann man aber nicht als "Strafe" ein Sonderopfer nur einem Teil des Volkes aufbürden.

Oft könnte man diejenigen, die so viel nach gerechter Aufarbeitung auf Kosten anderer rufen, bitten, selbst zu prüfen, ob sie nicht Anlaß haben, dafür einen größeren persönlichen Beitrag selbst zu leisten. Wenn die Deutschen acht Jahrhunderte der Mitgestaltung ihrer Heimatgemeinden ersatzlos preisgeben, schaden sie auch den Nachbarn; es wäre ein Versagen der Deutschen, nicht eine "Strafe". ...<<

Der deutsche Völkerrechtler und Jurist Otto Kimminich (1932-1997) schrieb im Jahre 1986 über die öffentliche Diffamierung der Sudetendeutschen (x024/326-327): >>... Wenn diejenigen, die Unrecht getan haben, Angst vor jeder Berufung auf das Recht haben, so ist das durchaus verständlich. Ob ihnen die Angst durch den beharrliche Hinweis auf die mit der Friedensfunktion des Rechtes verbundene Bereitschaft zum Ausgleich und zur Verständigung genommen werden kann, muß immer wieder geprüft werden.



Unverständlich aber ist es, wenn das Vertrauen auf die friedensschaffende Kraft der Gerechtigkeit als hinterhältig, rückwärtsgewandt oder gar revanchistisch gebrandmarkt wird. Es gehört viel Seelenstärke dazu, solche Verteufelungen zu ertragen. ...<<

Der deutsche Moraltheologe Johannes Bökmann (1926-1998) berichtete im Mai 1988 in der katholischen Monatsschrift "THEOLOGISCHES" Nr. 5 - 1988 (x853/...): >>**Kardinal Hlond und die Tragödie der ostdeutschen Diözesen**

### **Zwischen Staatsräson und Evangelium**

Dieses in vielfacher Hinsicht außerordentlich bedeutsame Buch (*Verlag Josef Knecht, Frankfurt/M. 1988*) des Moraltheologen Prof. Franz Scholz (79), Priester der Erzdiözese Breslau, habe ich mit hoher Spannung und seltener Anteilnahme in drei bis vier Nächten gelesen. Die Wirkung war wie eine Befreiung aus dem Bann eines bedrückenden Nichtwissens, eines quälenden Nichtverstehens, dem unbefriedigten Verlangen nach Wahrheit und Rechtlichkeit.

Ohne Zögern nenne ich diese mit großer sachlicher Kenntnis, persönlich-christlichem Engagement und ethischem Ernst geschriebene Arbeit eine höchst dringliche Tabu-Auflösung. Nämlich die unter dem Schleier von Geheimhaltung, Entstellung und Verharmlosung der Wirklichkeiten bisher erschwerte Erhellung der "Tatsachen, Hintergründe, Anfragen" im Zusammenhang mit der Vertreibung von 10 bis 12 Millionen Deutschen aus ihrer ostdeutschen Heimat - im Hinblick auf die umstrittenen kirchenpolitischen Aktivitäten des damaligen polnischen Primas Kardinal Hlond.

1. Zunächst einige Informationen über dies Buch und seinen Verfasser. Franz Scholz ist schon bekannt geworden durch sein in bisher drei Auflagen erschienenenes Buch "Wächter, wie tief ist die Nacht? Görlitzer Tagebuch 1946", Eltville 1986. Der damalige Görlitzer Pfarrer schildert die erschütternden Vorkommnisse jener Zeit mit der Dichte des Betroffenen.

Seine Kenntnis der polnischen Sprache, Verhältnisse, Mentalität, Geschichte, seine auch freundschaftlichen Beziehungen zu nicht wenigen Polen, seine priesterlichen Erfahrungen, seine Zeitzeugenschaft in den entscheidenden Monaten 1945 gaben seltene Voraussetzungen, um mit besonderer Kompetenz die extraordinären Vorgänge zu erhellen. Eigene Forschungen, genaue Literatur- und Quellenkenntnisse (auch der polnischen) kommen hinzu.

Die 165 Textseiten bieten deshalb komprimiert dramatische Geschichte und – darin sehe ich den besonderen Vorzug - ethisch-christliche Reflexion darüber. Mit welcher Sorgfalt gearbeitet und belegt wird, zeigen die 282 Anmerkungen (auf die Kapitel in 31 Seiten verteilt), die z.T. erstmalig publizierte Informationen enthalten.

Auf neun Seiten findet sich ein Quellen- und Literaturverzeichnis. Hinzu kommt eine Zeittafel "Leben und Wirken des Kardinal Hlond" sowie ein Namensregister. Der durch sieben Exkurse (z.B. Die polnischen Ostgebiete; Der Mißbrauch von Predigt und Gottesdienst für nationalistische Ausschreitungen; Warum wurde das Tischtuch radikal zerschnitten?) durchsetzte Text ist in fünf Abschnitte gegliedert.

Unter I: "Die militärisch-politischen Voraussetzungen für die Polonisierung der ostdeutschen katholischen Kirche durch Kardinal Hlond". II: "Die kirchliche Amtsgewalt in Ostdeutschland kommt in polnische Hände." Für uns am eindringlichsten - erscheinen die Abschnitte III: "Die Vollmachten des polnischen Primas" und IV: "Reaktionen auf das Vorgehen Kardinal Hlonds". Die ethische Durchleuchtung dieser Tragödie, von der polnischen Kirche als Sieg und Wiedergewinnung angeblich urpolnischen Landes umjubelt, geschieht dann im Abschnitt V: "Die Frage nach Unrecht und Schuld beim Rückschlag 1945."

2. Zum erstenmal finden sich die soviel genannten "schicksalhaften Vollmachten für Kardinal Hlond", auf die dieser sich - als angeblichen Willen des HI. Vaters – gegenüber den rechtmäßigen deutschen kirchlichen Amtsinhabern berief, in diesem Buch in deutscher Sprache publiziert.

Sie datieren vom 8.7.1945 als Brief von Monsignore Domenico Tardini von der Kongregation

für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten. Wie überaus bezeichnend, daß dies Dokument, bislang nie formell und wörtlich veröffentlicht, gerade von denen so lange unpubliziert blieb, die sich unablässig zur Legitimierung ihres fragwürdigen Vorgehens darauf beriefen! Scholz hat es mit Hilfe polnischer Freunde im italienischen Urtext in die Hand bekommen. Prof. Puza (Tübingen) hat es ins Deutsche übersetzt.

Was geben nun diese Vollmachten her? Keinesfalls das von Kardinal Hlond behauptete Recht, "die kanonisch bestehende Territorialorganisation eines Landes zu unterminieren." Die Vollmachten, deutlich von den vom Kardinal erbetenen unterschieden, bezogen sich 'in tutto il territorio polacco'. "Am 8. Juli 1945, als das Reskript ausgefertigt worden ist, kann damit nur Altpolen ohne Einbeziehung des Oder-Neiße-Gebietes gemeint gewesen sein." (S. 99)

"Obwohl die Verdrängung der deutschen Ordinarien wie die Einsetzung diözesanfremder Priester als ‚Apostolische‘ Administratoren gegen den Willen des Papstes erfolgt sind, sehen Dr. Kominek und die polnische Hierarchie keine Probleme. Die Ursprungslinie für die neue polnische Wirklichkeit klingt an: ‚Apostolische‘ Administratoren, Kardinal Hlond, der Papst und dahinter Gott selbst, der die ‚uralten polnischen Gebiete‘ durch seinen Stellvertreter wieder an Polen zurückgebracht hat." (S. 103)

3. Es mag als das besonders Aufklärende dieses im tiefen Sinne packenden Buches gelten, daß der hier berührte "polnische Messianismus", ein heißes Eisen, in seiner Vorgeschichte, Eigenart und Wirkung dargestellt wird. Dabei ist der leitende ethische Gesichtspunkt der allein weiterführende.

"Diese Ursprungslinie schneidet schnell alle möglichen Gewissensregungen ab: Gott hätte eben dahintergestanden und die polnische Hierarchie sei - von Rom gleichsam angestoßen - nur dem von Gott kommenden 'Ruf der Stunde' ‚gehorsam‘ gewesen. Dabei könne dann auch kein Unrecht geschehen sein.

In dieser Überzeugung ist das polnische Kirchenvolk belehrt worden." (S. 103) Daß auf diese Weise die Millionen Umgekommener, Vertriebener, Geschändeter, Gedeimtigter einfach verdrängt und unterschlagen werden, ist eine Tragödie kirchlichen Handelns, an der die polnische Kirche leiden müssen, solange sie nicht zu Klarheit, Wahrheit und Einsicht in begangenes Unrecht - wie nun schon unsererseits seit Jahrzehnten und chronisch - bereit ist.

Welche Qualität könnte politische und innerkirchliche Versöhnung haben, die um den Preis der Verheimlichung, Faktenunterschlagung (man denke an die Tausende ermordeter Deutsche alleine im fürchterlichen polnischen KZ Lamsdorf und in vielen anderen), chauvinistischer Geschichtsklitterung und Amtsanmaßung zustande kam?

Das Buch von Scholz, der zum Schluß die wenigen "Pioniere" auf den echten Wegen der Versöhnung nicht verschweigt, hält der Vermischung von Religion und Staatsräson, wie sie dem polnischen Katholizismus eignet, den Anspruch natürlicher Ethik (die "Goldene Regel", Recht und seelsorgliche Zuwendung zu allen Menschen) sowie das Evangelium, das Glaubensbrüder mit Verweigerung elementarer Rechte und Verfolgung zu behandeln ausschließt, entgegen.

Auch wir sind gehalten, in demütiger Betroffenheit Verletzungen zu heilen, Nationalismus zu übersteigen, aber auch Naivität und geschichtliche Ignoranz zu überwinden, wenn nach dem Fürchterlichen der Segen des gelebten Evangeliums uns zuteil werden soll. Dies Buch könnte Katharsis bewirken.<<

Der deutsche Jesuit und Publizist Lothar Groppe berichtete im Juni 1990 in der katholischen Monatsschrift "THEOLOGISCHES" Nr. 6 - 1990 (x853/...): >>**Diktat- oder Verständigungsfrieden?**

Thukydides, der Vater der politischen Geschichtswissenschaft, schreibt: "Nach unserer Überzeugung lassen sich die großen Feindschaften auf die Dauer nicht dadurch beilegen, daß man den Gegner nach einem siegreichen Krieg zur Annahme eines unbilligen Friedens zwingt, sondern weit eher dadurch, daß man ihn womöglich noch durch Edelmut besiegt und ihm

günstigere Bedingungen gewährt, als er selbst erwartete" (Peloponnesischer Krieg).

Diese Weisheit scheint heute vergessen. Dabei sollte doch Versailles daran erinnern, daß Friedensdiktate, die einem Volk seine Würde rauben und ihm unerträgliche Bedingungen auferlegen, Unversöhnlichkeit und Haß säen. Man spricht von einer polnischen Westgrenze, als ginge diese nicht mitten durch deutsches Land. Kein Pole würde auch nur auf einen Quadratmeter polnischen Heimatbodens verzichten.

Und das deutsche Volk sollte sich tatsächlich auf Dauer damit abfinden, nahezu ein Drittel unseres Territoriums preiszugeben? Der Bund der Vertriebenen hat bereits 1950 jeglicher Gewalt, Rache und Vergeltung eine klare Absage erteilt. Er fordert aber "Frieden durch freie Abstimmung". Es geht ihm um einen gerechten Ausgleich, der dem deutschen wie dem polnischen Volk eine gemeinsame friedliche Zukunft in einem freiheitlichen Europa sichert.

Wenn selbst Versailles in mehreren Fällen Abstimmungen der betroffenen Bevölkerung vorsah, erscheint im Zeichen eines geeinten Europa die Forderung nach einer freien Abstimmung aller Betroffenen über die Zukunft der Gebiete östlich von Oder und Neiße vernünftiger und gerechter als der "freiwillige" Verzicht eines Großteils von Deutschland in den Grenzen von 1937.

Nach den Vorstellungen des Bundes der Vertriebenen sollten die Betroffenen in den deutschen Ostgebieten darüber abstimmen, ob diese Gebiete künftig zu Deutschland, zu Polen bzw. der Sowjetunion oder zu einem neuen europäischen Territorium gehören sollen.

Auf jeden Fall müsse allen Volksgruppen eine umfassende Selbstverwaltung und allen Menschen das Recht auf die Heimat gewährleistet werden. Nie wieder dürfe es Unterdrückung und Vertreibung geben. Wenn die Menschen in den deutschen Ostgebieten in gesicherter Freiheit leben sollen, könne dies nur durch einen gerechten Interessenausgleich, die Überwindung der Unrechtsfolgen und einen völkerverbindenden Wiederaufbau geschehen. Die Politiker, die so großzügig nahezu ein Drittel urdeutschen Landes abtreten wollen, sollten sich den deutsch-französischen Friedensvertrag von 1871 vor Augen halten. Die einschlägigen Passagen lauten folgendermaßen:

Artikel I, Absatz 1: "Frankreich verzichtet zu Gunsten des Deutschen Reiches auf alle seine Rechte und Ansprüche auf diejenigen Gebiete, welche östlich von der nachstehend verzeichneten Grenze gelegen sind."

Artikel I, Absatz 3, Satz 1: "Das Deutsche Reich wird diese Gebiete für immer mit vollen Souveränitäts- und Eigentumsrechten besitzen" (Reichsgesetzblatt 1871, S. 215). Frankreich mußte nur ein Dreißigstel seines Gebietes mit überwiegend deutschsprachiger Bevölkerung abtreten, das dazu jahrhundertlang zu Deutschland gehört hatte. Doch schon nach 2 Jahren setzte eine hemmungslose Revanchepolitik ein. Sollten wir aus der Geschichte nichts gelernt haben?<<

Die "Hannoversche Allgemeine Zeitung" berichtete am 7. September 1992: >>**Vertriebene dringen auf Entschädigung auch in ehemaliger DDR**

... Die mehr als 100.000 Mitglieder des Bundes der Vertriebenen (BdV) in den neuen Bundesländern fühlten sich zu "Menschen zweiter Klasse degradiert", sagte der stellvertretende Bundes- und thüringische Landesvorsitzende der Organisation, Paul Latussek, am Wochenende in Dresden beim "Tag der Heimat", einer Großveranstaltung des sächsischen Landesverbandes. Nach seinen Worten ist der BdV "schwer enttäuscht" von Bonner Politikern aller Parteien, weil noch immer keine angemessene Form des Lastenausgleichs für die Vertriebenen in der ehemaligen DDR gefunden worden sei. ...

Während die Vertriebenen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten nach 1949 in der Bundesrepublik eine differenzierte Entschädigung für ihren verlorenen Besitz in der Heimat erhalten hatten, wurde ihren Leidensgenossen in der DDR eine Erfassung oder gar Wiedergutmachung verweigert. Der Einigungsvertrag von 1990 klammerte das Thema aus. Der BdV ver-

lange "keine Almosen, sondern eine Korrektur des Unrechts", meinte Latussek in Dresden. ... Angesichts des hohen Alters der Anspruchsberechtigten sei eine weitere Verzögerung unzumutbar ...

Die Haltung der BdV-Führung zur Anerkennung der deutschen Ostgrenze an der Oder und Neiße bleibt undurchsichtig. Latussek sagte in Dresden, sein Verband nehme die Ostverträge zur Kenntnis, "gibt aber die Mühe um eine Verbesserung nicht auf". Gleichzeitig warnte er davor, "die Rechtsposition des BdV aufzugeben". Die Vertriebenenorganisation beharrt bislang darauf, die an Oder und Neiße gezogene Grenze entspreche nicht einwandfreiem Völkerrecht und sei deshalb auch nicht hinzunehmen. "Wir müssen diese Haltung wahren, bis unter Beteiligung der Vertriebenen als Betroffenen neues Recht geschaffen wurde", meinte Latussek.

Herbert Hupka, seit langem Sprecher der Schlesischen Landsmannschaft wurde in Dresden deutlicher: "Die Oder-Neiße-Grenze ist eine von Stalin gewaltsam gezogene Linie. Jetzt ist das Sowjetimperium zusammengebrochen - warum muß die Grenze jetzt fortbestehen?" Bisher sei noch nicht in Freiheit über die Zukunft der Ostdeutschen jenseits von Oder und Neiße entschieden worden, betonte der ehemalige CDU-Bundestagsabgeordnete, der 1972 aus Protest gegen die Ost- und Deutschlandpolitik der Regierung Brandt/Scheel von der SPD zur CDU gewechselt war.

Hupka bemängelte das Verhalten vieler deutscher Politiker, die heute zwar die Vertreibung von Bosniern durch die Serben anprangerten, jedoch "nach wie vor zur Vertreibung der Deutschen schweigen".

In Polen, wo in den oberschlesischen Gebieten nun auch wieder deutsch als Muttersprache zugelassen werden soll, gebe es eine "Kampagne gegen eine drohende Germanisierung". Anders als in der sächsischen und brandenburgischen Oberlausitz, wo der Minderheit der Sorben die Zweisprachigkeit auf Ortsschildern zugestanden werde, fehle so etwas für die 800.000 Deutschen in Oberschlesien noch immer.

Vom "Recht auf Heimat und auf Eigentum" hätten auch die Repräsentanten der Tschechoslowakei noch nicht gesprochen, obwohl die Vertreibung der Sudetendeutschen nach 1945 dort inzwischen immerhin beim Namen genannt werde, meinte Hupka.<<

Während der polnisch-deutschen Konferenz "Zwangs Aussiedlung, Deportation und Aussiedlung als gemeinsame Erfahrung" meinte die polnische Historikerin Prof. Krystyna Kersten im Dezember 1993 in Posen (x152/31): >>... In Anbetracht der Naziverbrechen, Konzentrationslager, Gaskammern und Hinrichtungen müsse die Aussiedlung der Deutschen als fast humanitäre Aktion gewirkt haben ...<<

Vaclav Klaus (von 1993-1997 Ministerpräsident der Tschechischen Republik) hielt am 24. Februar 1995 in Hamburg eine Rede über die tschechisch-deutsche Vergangenheitsbewältigung (x154/20): >>... Ich bin der Meinung, daß bittere historische Erfahrungen oder Mißverständnisse in Folge eines einfachen Rezepts oder Schrittes verschwinden können. Für deren Beseitigung ist es vor allem erforderlich, gegenseitiges Vertrauen aufzubauen, sich mehr kennenzulernen und in die Zukunft, nicht in die Vergangenheit zu schauen.

Gerade das hat unser Präsident Václav Havel in seiner Rede in Prag vor einer Woche betont: "Die Vergangenheit kann nicht unser Programm sein. ... Es ist erforderlich, ein für allemal klar zu sagen, was in die Geschichte gehört und als Geschichte behandelt werden sollte. ... Das Einzige, was wir tun können und auch tun wollen, ist uns zu bemühen, diese Geschichte zu begreifen und alles dafür zu tun, daß sie sich nie mehr wiederholt".<<

Der deutsche Jurist und Publizist Heinz Nawratil (1937-2015) berichtete später über die tschechische Vergangenheitsbewältigung (x309/130): >>Auch nach dem Ende der Diktatur ist in den Vertreiberstaaten Osteuropas von einem Sinneswandel nicht allzu viel zu spüren. Dazu ein tschechisches Beispiel.

Auf einem Feld im südmährischen Pohrlitz zum Beispiel konnte man an der unterschiedlichen Farbe der jungen Saat die Lage von Massengräbern erkennen, in denen Opfer des Todesmarsches der Brüner Deutschen vom Frühjahr 1945 liegen. Über einem Teil der Gräber errichtete man in den 70er-Jahren landwirtschaftliche Gebäude – dem Vernehmen nach Kuhställe. 1994 mußten die letzten Gräber einer Schnellstraße weichen; die Toten wurden auf Kosten des österreichischen Schwarzen Kreuzes nach Drasenhofen/Niederösterreich verfrachtet. Und so folgte der Vertreibung der Lebenden die Vertreibung der Toten. ...<<

Der tschechische Verfassungsgerichtshof in Brünn verwarf am 8. März 1995 die Verfassungsbeschwerde eines tschechischen Staatsbürgers deutscher Nationalität. In der Urteilsbegründung hieß es u.a., daß die kollektive Bestrafung (Benesch-Dekret Nr. 108; Konfiskation feindlichen Vermögens) der Sudetendeutschen aufrecht erhalten werden müsse.

Die "Hannoversche Allgemeine Zeitung" berichtete am 27. März 1995: >>Es bleibt das Gefühl des Verrats

... Der Landesverband rief - und sie kamen zu Tausenden zur Großkundgebung des Bundes der Vertriebenen (BdV), ... um an "50 Jahre Flucht und Vertreibung" zu erinnern. Die Fahnen der Landsmannschaften in den Händen, mit Chören und Gesang gedachten die überwiegend alten Menschen dem Verlust ihrer Heimat und dem erlittenen Unrecht während der Flucht und Vertreibung am Ende des zweiten Weltkrieges. Der BdV forderte, Vertreibungen nicht als Mittel der Politik zuzulassen und zu ächten. ...<<

Die katholische Monatsschrift "THEOLOGISCHES" Nr. 7/8 – 1995 berichtete im Juli 1995 über das Buch "Kollektivschuld und Vertreibung" des deutschen Moraltheologen Franz Scholz (1909-1998) (x853/...): >>Kollektivschuld und Vertreibung

... Scholz vergleicht das Verhalten der spanischen Konquistadoren in Lateinamerika mit der Haltung der Sieger von 1945 und kommt zum Ergebnis, daß letztere sich derselben verbrecherischen Machenschaften bedienten wie einst die Spanier.

Thukydides, der Vater der politischen Geschichtswissenschaft, schrieb im "Peloponnesischen Krieg":

"Nach unserer Überzeugung lassen sich die großen Feindschaften auf die Dauer nicht dadurch beilegen, daß man den Gegner zur Annahme eines unbilligen Friedens zwingt, sondern weit eher dadurch, daß man ihn womöglich noch durch Edelmütigkeit besiegt und ihm günstigere Bedingungen gewährt, als er selber erwartet." (4, 19).

- Leider hielten sich die Sieger vor 1945 nicht an diesen für eine gerechte Friedensordnung zukunftsweisenden Rat, sondern überboten die unsinnige Rachejustiz von Versailles durch noch weit ungerechtere Bedingungen als 1919. ...

Die Deutschen waren 1945 - ähnlich den von Kolumbus entdeckten Indios - der Willkür und Grausamkeit der Sieger wehrlos ausgeliefert. Erstere waren rechtlos, weil sie noch nicht getauft waren, letztere, weil sie Deutsche waren. Die ungesühnten Verbrechen gegenüber den besiegten Deutschen setzen sich mit derselben "Berechtigung" im ehemaligen Jugoslawien fort.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik verstand im Artikel 23 Deutschland in den Grenzen von 1937. Den "Enkeln" Adenauers seien die Worte ihres "Großvaters" in Erinnerung gerufen, der am 20.9.49 erklärte:

"Wir können uns daher unter keinen Umständen mit einer von Sowjetrußland und Polen später einseitig vorgenommenen Abtrennung dieser Gebiete abfinden. ... (sie) widerspricht nicht nur dem Potsdamer Abkommen, sie widerspricht auch der Atlantik-Charta vom Jahre 1941, der sich die Sowjetunion ausdrücklich angeschlossen hat."

Und der Alterspräsident des Bundestages Paul Löbe von der SPD sagte am 13.6.50:

"Niemand hat das Recht, aus eigener Machtvollkommenheit Land und Leute preiszugeben und eine Politik des Verzichts zu betreiben."

Nur 3 Monate später erklärte der Fraktionsvorsitzende der SPD im Bundestag, Herbert Wehner: "Das deutsche Volk sieht in der Anerkennung der Oder-Neiße-Linie ... in der Mißachtung des Schicksals und des Heimatrechts der Vertriebenen, Verbrechen an Deutschland und gegen die Menschlichkeit."

Am 20.10.53 bekräftigte Bundeskanzler Adenauer, daß "das deutsche Volk die sogenannte Oder-Neiße-Grenze niemals anerkennen (wird)."

Haben die "Enkel" dies schon alles vergessen?

Und wenn binnen knapp 40 Jahren ein so radikaler Gesinnungswandel möglich ist, wie wir ihn bei den verantwortlichen Politikern hinsichtlich der östlichen "Friedensgrenze" erleben, warum sollte dann nicht in absehbarer Zeit eine erneute Schwenkung vorgenommen werden, zumal wenn sie begründete Aussicht auf einen stabilen Frieden in Europa verspricht?

- Im Aufruf der SPD zum Schlesiertreffen am 20.10.53 hieß es: "Breslau - Oppeln - Gleiwitz - Hirschberg - Glogau - Grünberg: das sind nicht nur Namen, das sind lebendige Erinnerungen. ... Verzicht ist Verrat, wer sollte das bestreiten?"

Am 22.3.64 sagte Herbert Wehner zutreffend: "Was aber gewönne die Welt, wenn die Deutschen sich dazu überreden oder übertölpeln ließen, zu heucheln und anzugeben, daß geraubtes, vorenthaltenes oder mißhandeltes Recht nicht mehr sogenannten werden soll? ... Sie gewönne vielleicht oder höchstens eine zeitweilige Betäubung, aber sie wäre damit Opfer einer Täuschung."

Auf demselben Kongreß sagte Bundeskanzler Erhard, was unbestreitbar heute genauso gültig ist wie damals:

"Wir verzichten nicht - und können angesichts der Verantwortung vor dem deutschen Volk, dem Recht und der Geschichte auch nicht verzichten auf Gebiete, die die angestammte Heimat so vieler unserer Brüder und Schwestern sind ... Das Recht kann nicht nur für eine bestimmte Gruppe von Völkern, es muß für alle gelten. Die Vertreibung von Millionen Deutschen aus ihrer seit Jahrhunderten angestammten Heimat hat keine neuen Rechtsrealitäten geschaffen. Aus Unrecht kann niemals Recht werden."

Das Genfer Abkommen vom 12.8.1949 bestimmt unmißverständlich:

"Zwangswise Einzel- oder Massenaussiedlung sowie Deportation sind ohne Rücksicht auf den Beweggrund untersagt. Die evakuierte Bevölkerung ist unmittelbar, nachdem die Feindseligkeiten innerhalb des fraglichen Gebietes ihr Ende gefunden haben, zu ihren Heimatstätten zurückzuführen. Die Besatzungsmacht darf Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung nicht in das von ihr besetzte Gebiet deportieren oder umsiedeln."

Die zynische Mißachtung dieses Genfer Abkommens nach dem Krieg ermuntert heute die Serben, nach dem Beispiel der Siegermächte des Weltkrieges mit nicht minder verbrecherischen Methoden "ethnische Säuberungen" vorzunehmen. Hier bewahrheitet sich das Wort Friedrichs v. Schiller: "Das eben ist der Fluch der bösen Tat, daß sie fortzeugend Böses muß gebären."

- Der einstimmige Beschluß des Weltsicherheitsrates vom 22.11.67: "Niemand kann durch Krieg Gebiete erwerben. Der Eroberer muß die besetzten Gebiete räumen, und die vertriebene Bevölkerung hat ein Recht auf Rückkehr" wurde hinsichtlich der Deutschen mit Füßen getreten. Die Nazis prägten einst das Wort: "Recht ist, was dem deutschen Volke nützt."

Feiert ihr Geist bei den Völkern nicht fröhliche Urständ, wenn es gegen die Deutschen geht? Immerhin erhielten diese das "Privileg", zum Zahlmeister Europas und der UNO zu avancieren.

Niemand dürfte bestreiten können, was Franz Scholz auf S. 191 schreibt:

"Die meisten der in der deutschen Heimat unangefochten Verbliebenen vermögen nicht zu erahnen, was Heimatvertriebene seelisch durchzustehen hatten, als die Mehrheit des Bundestages 1990 Ostdeutschland endgültig preisgab. Was das menschlich-konkret bedeutet, zeigt

das unmenschliche Vorgehen Serbiens in Bosnien. Aber Serbien folgt nur dem lockenden Beispiel der Siegermächte des Zweiten Weltkrieges, die soeben Deutschland veranlaßt haben, die Vertreibung von acht Millionen Ostdeutschen jenseits von Oder und Neiße "völkerrechtlich" durch die "Bestätigung der Grenze" hinzunehmen."

Bischof Nossol von Oppeln sagte in seinem Fastenhirtenbrief 1991: "Die Zwangsumsiedlung der einen wie der anderen dürfen Christen nicht mit der lapidaren Feststellung quittieren, daß auf diese Weise der geschichtlichen Wahrheit Genüge getan würde."

- Wenn Bundeskanzler Kohl dagegen 1990 erklärte: "Was zwischen Deutschen und Franzosen möglich war, kann und muß auch endlich zwischen Deutschen und Polen möglich sein", offenbart er ein für einen studierten Historiker merkwürdiges Verständnis historisch völlig unvergleichbarer Tatbestände. Frankreich hat nicht nur keine Deutschen vertrieben, sondern ist auch nicht für den Mord an hunderttausenden unschuldigen deutschen Männern, Frauen und Kindern verantwortlich.

Durch die Zustimmung zur Rückkehr des Saargebietes zu Deutschland hat es die Prinzipien beachtet, auf die es sich gemäß den Statuten der UNO verpflichtete. Dagegen ist Polen nicht nur hauptverantwortlich für die Vertreibung von Millionen Deutschen mit all den Massenverbrechen, sondern weigert sich nach wie vor hartnäckig, diese Verbrechen, die schwerste Verstöße gegen das Völkerrecht darstellen, als solche anzuerkennen.

Zahllose Polen haben genau das getan, wofür mehrere Angeklagte in Nürnberg zum Tode verurteilt und durch den Strang hingerichtet wurden.

"Ob Grenzen in Zweifel gezogen werden dürfen, hängt durchaus von den Umständen ab, nämlich ob sie gerecht oder ungerecht, sinnvoll oder störend sind, ob sie Jahrhunderte hindurch friedlich durchgehalten haben oder kriegerisch von Siegern vor kurzem willkürlich festgelegt worden sind." (S. 194) "Nicht alle faktischen Grenzen sind von sich aus ethisch und völkerrechtlich unantastbar, sondern nur die in etwa gerecht gezogenen." (Seite 195) Schließlich hält das Schlußprotokoll von Helsinki 1975 eine friedliche Änderung von Grenzen für möglich.

Die "bestätigte Grenze", mittels derer Stalin ewige Feindschaft zwischen Deutschen und Polen zementieren wollte, sollte den Frieden in Europa garantieren? Ist "Väterchen Stalin", einer der größten Massenmörder der Weltgeschichte, also ein Friedensstifter? Sollte man ihn nicht postum für den Nobelpreis vorschlagen?

Bundeskanzler und Regierung schweigen sich hartnäckig darüber aus, warum ausgerechnet die Ostdeutschen ihre Heimat verlieren sollen. Sind sie vielleicht die Hauptschuldigen am Krieg und den Verbrechen der Nazis? "Der Krieg ist offensichtlich sehr verschieden verloren worden", bemerkt Professor Scholz bitter (S. 200).

- Wenn das Münchner Abkommen von 1938 "von Anfang an nichtig war", wie jetzt behauptet wird - waren England, Frankreich und Italien eigentlich Vasallen Hitlers? - dann ist beim besten Willen nicht einzusehen, warum für den Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12.9.90 etwas anderes gelten sollte, zumal die Hauptbetroffenen, nämlich die Bewohner Ostdeutschlands, zum großzügigen "Verzicht" auf ihre Heimat nicht einmal gehört wurden. Mit fremdem Eigentum läßt sich leicht großzügig verfahren. Vom hl. Krispin wird überliefert, daß er den Armen Schuhe gemacht und das Leder hierfür gestohlen habe.

Das deutsche Volk soll angeblich "in freier Ausübung seines Selbstbestimmungsrechtes seinen Willen bekundet haben" auf die deutschen Ostgebiete zu verzichten. Während der damalige Außenminister Genscher behauptete, wir hätten aus freien Stücken auf 104.000 qkm uralten deutschen Lands verzichtet - ist dieses eigentlich Privateigentum des "besten Außenministers, den die Polen je hatten"? - war Bundeskanzler Kohl ehrlicher, wenn er sagte: "Entweder wir bestätigen die bestehende Grenze, oder wir verspielen heute für jetzt unsere Chance zur deutschen Einheit."

Sämtliche "Freunde" Deutschlands, Amerikaner, Franzosen, Sowjets, Engländer, Niederlän-

der, Dänen, Tschechen, Italiener und das Europäische Parlament forderten, die "bestehende Grenze" an Oder und Neiße unzweideutig anzuerkennen, ein in der Geschichte einmaliger Vorgang. Genauer gesagt, muß man einräumen, daß sich ein ähnlicher Vorfall bei der zweiten Teilung Polens 1793 ereignete. Rußland bestand auf einer formalen Zustimmung des Sejm, des polnischen Parlaments zu dieser Amputation. Sein Argument lautete, der Verzicht auf polnisches Land sei das unvermeidlich geringere Übel, sonst würde Rußland ganz Polen besetzen.

Da die Russen mit Druck und Bestechung arbeiteten - sind unsere politischen Erfüllungsgehilfen vielleicht auch nicht ganz leer ausgegangen? - hat der Sejm in Grodno die Hälfte des Reststaates Polen an Rußland abgetreten.

Der amerikanische Präsident Wilson sagte am 7.4.1919: "Das einzige wahre Interesse Frankreichs an Polen besteht in der Schwächung Deutschlands, indem Polen Gebiete zugesprochen werden, auf die es kein Anrecht besitzt."

Gelten diese Worte nicht auch für alle "Freunde" Deutschlands, die kategorisch die Abtretung eines Viertels unseres nach dem Versailler Diktat noch verbliebenen Landes fordern? ...<<

Die polnische Schriftstellerin Maria Podlasek schrieb am 4. August 1995 in der Wochenzeitung "Das Parlament" über die Vertreibung der Deutschen (x309/96): >>... Polen war nicht Subjekt der in Jalta und Potsdam gefaßten Beschlüsse über Grenzverschiebungen im Nachkriegspolen. Es wurde selbst zum Objekt, zum Opfer der Beschlüsse.<<

Der deutsche Jurist und Publizist Heinz Nawratil (1937-2015) berichtete später über die polnische Sicht der Vertreibung (x309/96-97): >>Das Gleiche, nur mit anderen Worten, betonte der polnische Ministerpräsident Leszek Miller am 24. Juni 2002 in Bromberg.

Dieses Argument taucht auch in zahllosen anderen Veröffentlichungen auf, ist aber gleichwohl leicht zu wieder legen; denn nicht zu übersehen ist die jahrzehntelange Vorarbeit politischer Ideologen, Politiker und Diplomaten und ihr Drängen bei den Regierungen der Großmächte.

Noch vor der Potsdamer Konferenz forderte der Vordenker des polnischen Drangs nach Westen und Direktor des Posener Westinstituts, Wojciechowski, in Ostdeutschland möglichst schnell vollendete Tatsachen zu schaffen, um eine etwaige Rückgabe dieser Gebiete einen Riegel vorzuschieben. Aufgrund der hastigen Durchführung wird diese erste "wilde Vertreibung" als besonders brutal geschildert. ...

Einer der wenigen, der eine ehrliche Aussage wagte, war der nationaldemokratische polnische Politiker und Publizist Jędrzej Giertych, Großvater des bis 2007 amtierenden polnischen stellvertretenden Ministerpräsidenten Roman Giertych:

"Das Postulat (unbeweisbare Forderung) der Westgrenze an Oder und Neiße ist keine sowjetische Erfindung aus dem Jahre 1945, sondern ein seit langem formuliertes Postulat der polnischen Politik. Schon in der Vorkriegszeit wurde es laut von der Nationaldemokratischen Partei erhoben. ... Man muß feststellen, daß die Angliederung der Gebiete bis zur Oder und Neiße keine Polen aufgezwungene sowjetische Lösung war, sondern die Verwirklichung von altbekannten polnischen Nationalpostulaten. ..."

Ein polnisches Standardargument ist auch, daß Vertreibungsverbrechen fast nur, jedenfalls ganz überwiegend, von der Roten Armee und nicht von Polen begangen wurden. So heißt es zum Beispiel in einem für ein Strafverfahren in Schlesien bestimmten Gutachten dreier polnischer Professoren vom 30. November 2004:

"Gewalttaten und Raub wurden hauptsächlich durch sowjetische Soldaten begangen, die sämtliche materiellen Güter als Kriegsbeute und die dort angetroffenen Menschen meist als Repräsentanten des besiegten und verbrecherischen Hitlerregimes betrachteten." ...<<

Der tschechische Journalist Jiri Loewy (1930-2004) schrieb im Jahre 1995 über die Vertreibung der Sudetendeutschen (x154/34): >>... Meine feste und unabänderliche Überzeugung



lautet, daß kein einziger Staat auf dieser Welt das Recht beanspruchen darf, seine Bürger ihres Lebens, ihrer Heimat und ihres rechtmäßigen Besitzes zu berauben. Die Staaten und Regierungen haben einst wir Menschen geschaffen, damit sie uns schützen und uns dienen. Der Staat ist unsere Institution, und er ist angewiesen auf unsere, zumindest passive - Loyalität. Nie hätten wir zulassen dürfen, daß sich ein guter Diener zu einem bösen Herren aufwirft, der sich über uns alle erhebt und darüber entscheidet, wer von uns leben kann oder sein Leben lassen muß, wer von dort ansässig sein darf, wo er geboren wurde und wo die Gräber seiner Ahnen liegen.

Wir sollten die auf den Kopf gestellte Problematik wieder auf die Beine stellen. Wenn es uns gelingt, die künstlichen Gedankenkonstruktionen fallen zu lassen, die uns nach und nach von den Lakaien des vergötterten Staates aufgezwungen worden sind, kehren wir dereinst zum natürlichen Recht Gottes und der Menschen zurück. Und dann wird es keinen Zweifel mehr geben, daß kein Regierungsprogramm irgendeines Staates, keine Institution dieser Welt dem Sittengesetz übergeordnet sein darf, daß wir in uns tragen. Kein staatliches Gesetz irgendeiner Art kann die Zehn Gebote Gottes außer Kraft setzen.<<

Rudolf Ströbinger (Publizist) kritisierte im Jahre 1995 die Vertreibung der Sudetendeutschen (x154/40): >>... Es ist unbestritten, daß von der Vertreibung nicht nur diejenigen, die sich schuldig gemacht hatten, betroffen waren, sondern auch hunderttausende von Bewohnern, die keine andere Schuld hatten, als die, daß sie anderer Volkszugehörigkeit waren als die Sieger. Diese Tatsache kann man nicht beschönigen. Man muß sie offen zugeben und der Wahrheit ins Auge schauen. Und das auch, wenn es oft schmerzhaft ist und den Mut verlangt, seinen eigenen Schatten der Schuld zu überspringen. Nur so - und das gilt natürlich auch für die andere Seite - kann man neue Beziehungen, neue Auffassungen vom Zusammenleben in Europa schaffen.<<

Der tschechische Schriftsteller Pavel Verner schrieb im Jahre 1995 über die Vertreibung der Sudetendeutschen (x154/41): >>... Die Außenpolitik der gegenwärtigen tschechischen Regierung, die nicht fähig ist, sich ehrlich und mannhaft mit dem Trauma der Vertreibung auseinanderzusetzen, mit dem fatalen Versagen der Demokratie von Benes, eine Regierung, die durch den Mund ihrer Vertreter leider Gottes auch durch den Mund des Staatspräsidenten konstruierte Entschuldigungen für an unschuldigen Menschen begangene Bestialitäten sucht, solch eine Politik ist sittenlos, populistisch, und für die Zukunft stiftet sie neues Unrecht.<<

Jose Ayala Lasso (von 1994-1997 erster Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte) erinnerte im Jahre 1995 an den 50. Jahrestag der Vertreibung der Reichs- und Volksdeutschen (x268/98): >>Wenn die Staaten seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges mehr über die Vertreibung der Deutschen nachgedacht hätten, dann wären die heutigen Katastrophen und Vertreibungen, die vor allem als ethnische Säuberungen bezeichnet werden, vielleicht nicht in diesem Umfang vorgekommen. ...<<

Der tschechische Schriftsteller Petr Pihoda (1939-2014) berichtete im "Forum für Kultur und Politik" (Heft 14) im Februar 1996 über das "sudetendeutsche Thema" (x154/5): >>Das 'sudetendeutsche Thema' einschließlich der Vertreibung war in der tschechischen Gesellschaft volle 40 Jahre tabuisiert. Sicherlich wußte die ältere Generation etwas davon, aber sie schwieg sich darüber aus. Die jüngere Generation erfuhr von der Vertreibung kaum etwas. Diese Lücke wurde von der folgenden offiziellen Interpretation ausgefüllt: die Sudetendeutschen verbündeten sich mit Hitler und beteiligten sich somit nicht nur an der Zerschlagung der Tschechoslowakischen Republik vor dem Krieg im Jahre 1938, sondern auch an der Okkupation des restlichen Staates im Jahre 1939.

Folglich ging auch der nationalsozialistische Terror der Jahre 1939-1945 auf ihr Konto. Aus diesem Grunde war die Vertreibung nach dem Krieg eine gerechte Strafe und die einzig vernünftige Prävention. ...<<

Die "Hannoversche Allgemeine Zeitung" berichtete am 20. Mai 1996 über ein "Schlesiertreffen" in Görlitz und Erfurt: >>>**Schlesier fordern Niederlassungsfreiheit**

Ein Beitritt Polens zur Europäischen Union sollte nach Ansicht der Schlesischen Landsmannschaften an Bedingungen geknüpft werden. ...

Auch der Bund der Vertriebenen forderte bei einem Schlesiertreffen in Erfurt vor rund 1.500 Teilnehmern, Polen und Tschechien die eine Mitgliedschaft in die EU anstrebten, sollten zuvor das Unrecht der Vertreibung nach dem 2. Weltkrieg anerkennen und sich für ein Überwinden der Folgen einsetzen. ...<<<

Die "Hannoversche Allgemeine Zeitung" berichtete am 28. Mai 1996 über ein Pfingsttreffen der Sudetendeutschen in Nürnberg: >>>**Prag entrüstet über Theo Waigel ...**

Prags Ministerpräsident Vaclav Klaus zeigte sich entrüstet über CSU-Chef Theo Waigel. Bundesfinanzminister Waigel und der bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber (CSU) hatten Prag aufgefordert, die Vertreibung von mehr als 3 Millionen Sudetendeutschen als einen Verstoß gegen das Völkerrecht anzuerkennen. Zudem verlangten sie, die Vertriebenen an den Gesprächen über die deutsch-tschechische Erklärung zur Aussöhnung zu beteiligen, der EU-Beitritt sei "nicht um jeden Preis zu haben". ...<<<

Der deutsche Staats- und Völkerrechtler Gilbert Gornig schrieb in der Zeitschrift "Deutschland und seine Nachbarn – Forum für Kultur und Politik" im Mai 1996 über die Völkerrechtswidrigkeit von Vertreibungen und die entschädigungslosen Enteignungen in der Tschechoslowakei (x151/5-41): >>... **B. Völkerrechtswidrigkeit von Vertreibung und entschädigungsloser Enteignung**

## **I. Vertreibung**

### **1. Vorbemerkung**

Man braucht sicherlich keine völkerrechtlichen Kenntnisse, um zu erkennen, daß die Vertreibung von Völkern und Volksgruppen Unrecht ist. Jeder Versuch, Vertreibung zu rechtfertigen, widerspräche unserem Rechtsgefühl, bedeutete eine Billigung der Vertreibung doch auch die Anerkennung von Gewaltpolitik, Rassenwahn, Menschenverachtung und Kollektivschuld. Das Bemühen eine internationale Friedensordnung aufzubauen, würde bereits im Keim erstickt. ...

### **b. Haager Landkriegsordnung**

Im Falle des Kriegszustands läßt sich das Verbot der Vertreibung aus der Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 ableiten. ... So hat gemäß Art. 43 HLKO der Besetzende "nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten und zwar ... unter Beachtung der Landesgesetze".

Die öffentliche Ordnung unter Beachtung der Landesgesetze stellt man aber nicht wieder her, wenn man die eingesessene Bevölkerung vertreibt.

Neben Art. 46 und 47 HLKO, die die Rechte der Familie, das Leben und das Privateigentum schützen, spricht auch Art. 55 HLKO für den Geist, in welchem besetzte Gebiete verwaltet werden sollen. So hat sich der Besetzer "nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe", die sich im besetzten Gebiet befinden, zu betrachten.

Zu erwähnen ist schließlich auch die sog. Martens'sche Formel, die in Absatz 5 der Präambel zur HLKO Aufnahme gefunden hat. Danach verbleiben bei einer Besetzung "die Bevölkerung und die Kriegsführenden unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts ...", wie sie sich "aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens" ergeben.

### **... 4. Keine Rechtfertigung der Vertreibung**

#### **a. Potsdamer Abkommen**

Der im Potsdamer Abkommen Abschnitt XIII über die "Ordnungsgemäße Überführung deut-

scher Bevölkerungsteile" kann nicht als Rechtfertigung der Vertreibung betrachtet werden. Unabhängig von der Frage der Rechtsnatur des Potsdamer Abkommens ist dem Abschnitt XIII kein Umsiedlungsvertrag zu entnehmen.

Ein solcher verlangt nämlich die Einigung zweier Staaten, von denen einer die Personen loswerden will oder bereit ist, sie ziehen zu lassen, der andere bereit ist, diese aufzunehmen. Deutschland und die Tschechoslowakei waren aber am Potsdamer Abkommen nicht beteiligt, so daß sie schon deswegen nicht Partner eines Umsiedlungsvertrages sein konnten. Das Potsdamer Abkommen hatte auch nicht bezweckt, Austreibungen zu initiieren oder anzuordnen. Vielmehr mag es in der Absicht der Konferenzmächte gelegen haben, die bereits laufenden Vertreibungen zukünftig in humaner Weise durchzuführen.

Sollte man allerdings das Potsdamer Abkommen so verstehen, daß damit eine Vertreibung angewiesen werde, so wäre das Abkommen jedenfalls insoweit mit dem schon damals geltenden Völkerrecht nicht im Einklang.

#### **b. "tu quoque"**

Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung läßt sich nicht mit den von den Nationalsozialisten durchgeführten Vertreibungsmaßnahmen rechtfertigen. Das Völkerrecht kennt nicht den Grundsatz "tu quoque".

#### **c. Repressalie**

Unter Repressalie versteht man ein vom Völkerrecht zugelassenes Mittel zur Selbsthilfe, kraft dessen eine von einem Völkerrechtssubjekt begangene Völkerrechtsverletzung mit Maßnahmen beantwortet werden darf, die an sich eben völkerrechtswidrig wären.

Das Völkerrecht erlaubt lediglich eine Repressalie, um den Rechtsbrecher zur Aufgabe seines rechtswidrigen Verhaltens zu veranlassen. Die deutschen Rechtsverletzungen gegenüber dem Tschechoslowakischen Staat waren aber 1945 bereits beendet, so daß eine Repressalie nicht mehr statthaft war. Auch fehlte es an dem erforderlichen Versuch, die Probleme friedlich zu lösen sowie an der notwendigen Androhung der Repressalie. Im Übrigen ist eine Verletzung von Leib und Leben, also auch eine Vertreibung mit schweren Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit, als Repressalie unzulässig.

### **5. Resümee**

Es zeigt sich also, daß die Vertreibung - auch als Folge eines Krieges - völkerrechtswidrig ist. Völkerrechtliche Rechtfertigungsgründe sind nicht denkbar.

## **II. Enteignung**

### **1. Allgemein**

Mit der Vertreibung eng verbunden ist in der Regel die Enteignung. Auch hier stellt sich die Frage der Rechtmäßigkeit einer Enteignung, der Haftung und der Wiedergutmachung der betroffenen Bevölkerungsteile.

Es gehört zu den Rechten des Souveräns, die Eigentumsverhältnisse in seinem Staatsgebiet grundsätzlich nach eigenem Ermessen zu ordnen. So kann er etwa auch Verstaatlichungen durchführen. Soweit diese Maßnahmen Inländer betreffen, sind diese grundsätzlich ohne völkerrechtlichen Belang, die Frage der Rechtmäßigkeit der Umgestaltung der Eigentumsordnung ist ein rein innerstaatliches Problem, so daß allein das nationale Recht des Staates über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme entscheidet. Lediglich die international anerkannten fundamentalen Menschenrechte hat der Nachfolgestaat zu respektieren.

Betrifft die Änderung der Eigentumsordnung jedoch auch das Privatvermögen von Personen einer anderen Staatsangehörigkeit als die des enteignenden Staats, so ist diese Änderung auch von internationalem Belang und daher dem Maßstab des Völkerrechts unterworfen. Der Staat hat das völkerrechtliche Fremdenrecht und die fundamentalen Menschenrechte zu beachten.

## **2. Verbot der entschädigungslosen Enteignung**

### **a. Völkerrechtliches Fremdenrecht**

#### **aa. Anwendbarkeit des völkerrechtlichen Fremdenrechts**

Völkerrecht ist anzuwenden, wenn sich die Hoheitsakte gegen das Eigentum von Fremden richten. ...

... Die Sudetendeutschen waren ... zum Zeitpunkt der Enteignung und Vertreibung als deutsche Staatsangehörige zu betrachten.

#### **bb. Zulässigkeit der Enteignung nach völkerrechtlichem Fremdenrecht**

##### **(1) Allgemein**

Völkerrecht ist hier relevant, da die enteignenden Maßnahmen Ausländer betreffen. In bezug auf das Vermögen von Fremden gelten die Regeln des völkerrechtlichen Fremdenrechts, nach denen die gegenüber Ausländern bestehende völkerrechtliche Verpflichtung nicht allein durch eine Gleichbehandlung mit Inländern erfüllt werden kann, sondern darüber hinaus die Beachtung eines internationalen Mindeststandards erforderlich ist.

Ein prinzipielles Verbot der Enteignung von Ausländern besteht nicht. Der internationale Mindeststandard verlangt aber, daß die Enteignungen überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, und verbietet diskriminierende, willkürliche Enteignungen sowie entschädigungslose Enteignungen, sog. Konfiskationen.

Für eine völkerrechtsgemäße Enteignung gilt also der Grundsatz der Entschädigungspflicht. Es ist an den Enteigneten eine "prompte, adäquate und effektive Entschädigung" zu zahlen. Diese sog. "Hull-Formel" geht davon aus, daß eine Entschädigung sofort, also unmittelbar zum Zeitpunkt der Enteignung oder nur unwesentlich später zu zahlen ist. Adäquat ist sie nur dann, wenn sie den vollen Wert oder dem Marktwert des enteigneten Gegenstandes entspricht.

... Diese Regeln hatten auch schon im Jahre 1945 Bestand. So stammt die Hull-Formel aus dem Jahre 1938. Im übrigen hat sogar die Tschechoslowakei mit Österreich ein Globalentschädigungsabkommen geschlossen.

Als Ergebnis ist festzustellen, daß Enteignungen, die nicht im öffentlichen Interesse liegen, gegen das Diskriminierungsverbot und die Entschädigungspflicht verstoßen, dem völkerrechtlichen Fremdenrecht widersprechen und deshalb völkerrechtswidrig sind.

##### **(2) Völkerrechtliche Zulässigkeit der Enteignung der Sudetendeutschen**

... Völkerrechtswidrige Ziele dürfen jedoch mit den Enteignungsmaßnahmen nicht angestrebt werden. Da die Vertreibungsmaßnahmen durch die Tschechoslowakei völkerrechtswidrig waren, konnten die Enteignungsmaßnahmen nicht dem öffentlichen Nutzen dienen und waren schon deswegen völkerrechtswidrig.

##### **b) Diskriminierungsverbot**

... Die Enteignungen der Deutschen waren Teil der Vertreibungs- und Verfolgungsmaßnahmen gegen die deutsche Bevölkerung. Ziel der Politik war die "Lösung der Minderheitenfrage durch Vertreibung". Deshalb liegt hier im Bereich der Enteignungen eine Diskriminierung der Deutschen aus ethnischen Gründen vor. Sie sollten als Minderheit beseitigt werden. Die Aggression Deutschlands im Zweiten Weltkrieg rechtfertigt nach dem Völkerrecht keine Diskriminierung der deutschen Zivilbevölkerung durch Enteignungsmaßnahmen. Damit waren die Enteignungsakte des tschechoslowakischen Staates, bejaht man das Kriterium des Diskriminierungsverbots, auch aus diesem Grund völkerrechtswidrig.

##### **c) Entschädigung**

###### **(aa) Allgemein**

Im innerstaatlichen Recht hatte sich im 19. Jahrhundert der Grundsatz durchgesetzt, daß der enteignende Staat bei einer Enteignung zur Entschädigung verpflichtet sei. Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz gilt seitdem auch im Völkerrecht und wurde in der Praxis respektiert. So kamen insbesondere Ostblockstaaten nach dem Übergang zum sozialistischen System fast aus-

nahmslos der Verpflichtung, die betroffenen ausländischen Eigentümer zu entschädigen, in Globalentschädigungsabkommen nach.

Die Enteignungen der Deutschen erfolgten hingegen ohne jegliche Entschädigung der Betroffenen. Die Enteignungsakte des tschechoslowakischen Staates waren damit auch wegen fehlender Entschädigungsleistung mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts unvereinbar. ...

### **c. Tschechoslowakische Rechtfertigungsversuche**

#### **aa. Kriegsbeute**

Die Tschechoslowakei trägt zur Rechtfertigung der Konfiskationen vor, daß es sich bei dem Eigentum der Flüchtlinge um Kriegsbeute gehandelt habe, die entschädigungslos habe kassiert werden können.

Dieser Rechtfertigungsgrund greift nicht. Es handelt sich beim Kriegsbeuterecht um ein Institut des Kriegsvölkerrechts vergangener Jahrhunderte. Nach der bereits vor dem Zweiten Weltkrieg geltenden Haager Landkriegsordnung hat privates Eigentum im Landkrieg grundsätzlich unberührt zu bleiben. Es besteht daran kein Beuterecht. Diese Bestimmung hat auch völkergewohnheitsrechtliche Geltung. Das Verbot galt auch nach der bedingungslosen Kapitulation vom 7. und 8. Mai 1945, da mit der Einstellung der Feindseligkeiten nicht der Kriegszustand im rechtstechnischen Sinne beendet war.

#### **bb. Potsdamer Abkommen**

Die Tschechoslowakei beruft sich zur Rechtfertigung der entschädigungslosen Enteignungen auch auf das Potsdamer Abkommen. Zum einen konnte das Potsdamer Abkommen als "res inter alios gesta" für die Tschechoslowakei und Deutschland keine Bindungswirkung erzeugen. Es galten somit die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung fort. Zum anderen trifft das Potsdamer Abkommen weder in Abschnitt XIII, der die Vertreibungsmaßnahmen anspricht, noch in Abschnitt IV, der die von Deutschland zu erbringenden Reparationen behandelt, eine Regelung zu vermögensrechtlichen Folgen der Vertreibung. ...

#### **d. Völkerrechtlich Konsequenzen**

Die Tschechoslowakei hat völkerrechtswidrig gehandelt und konnte durch seine Enteignungsmaßnahmen nicht Privateigentum seiner Bürger an sich reißen. Die von den deutschen Staatsangehörigen im Sudetenland zurückgelassenen Eigentumsprojekte befinden sich also nach dem Völkerrecht weiterhin im Eigentum dieser Personen. ...

Zum einen ist bei der auch von den Westmächten vertretenen Gültigkeit des Münchner Abkommens durchaus zweifelhaft, ob es sich bei den sudetendeutschen Gebieten tatsächlich bereits wieder um tschechoslowakisches Gebiet handelte. Durch welchen Akt sollte denn die territoriale Souveränität auf die Tschechoslowakei übertragen worden sein? ...

#### **(1) Art. 25 GG**

Durch Art. 25 GG erlangen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts eine unmittelbare innerstaatliche Wirkung. Art. 25 GG verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland, sich nicht völkerrechtswidrig zu verhalten. Die Bestimmung trifft aber keine Aussage darüber, wie sich die Bundesrepublik gegenüber völkerrechtswidrigem Handeln anderer Staaten verhalten soll. Etwas anderes gilt jedoch bei ius cogens (zwingendem Recht), aber auch bei völkerrechtlichen Verbrechen kann anderes gelten. Die Beachtung eines dem ius cogens widersprechenden ausländischen Rechtssatzes ist untersagt. Der Staat, der ius cogens verstoßende Rechtsakte anderer Staaten respektiert, würde selbst gegen ius cogens verstoßen.

Nun verstoßen allerdings entschädigungslose Enteignungen für sich nicht gegen ius cogens. Da aber eine menschenrechtswidrige Diskriminierung der Deutschen verbunden mit Vertreibungsmaßnahmen zu bejahen ist, ist eine Verletzung von ius cogens zu bejahen. soweit ein Verstoß gegen ius cogens vorliegt, dürfen deutsche Behörden und Gerichte gemäß Art. 25 GG die entsprechenden tschechoslowakischen Hoheitsakte nicht anerkennen.

Wie oben ausgeführt ist auch das Vorliegen eines völkerrechtlichen Verbrechens zu bejahen. Auch diese Tatsache verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Nichtanerkennung der Vertreibungs- und Enteignungsmaßnahmen des tschechoslowakischen Staates. ...

### **(2) Art. 6 EGBGB**

Die Völkerrechtswidrigkeit ausländischer Hoheitsakte ist auch im Rahmen des Art. 6 EGBGB zu berücksichtigen. Zu den "wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts" im Sinne von Art. 6 EGBGB gehören gemäß Art. 25 GG auch die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. ... Da diskriminierende, entschädigungslose Enteignungen mit dem allgemeinen Völkerrecht nicht vereinbar sind, verstoßen sie auch gegen den ordre public (öffentliche Ordnung).

In seinem Völkerrechtslehrbuch schreibt (der deutsche Völkerrechtler Christof) Dahm ... "Die deutschen Gerichte und Gerichte anderer Staaten sind nicht gehalten, die Enteignungen deutscher Vermögen in Polen, der Tschechoslowakei und anderen europäischen Staaten nach dem Zweiten Weltkrieg im Bereiche ihrer Zuständigkeit als rechtswirksam zu behandeln. Die dort vorgenommenen Massenvertreibungen und -Enteignungen enthalten einen so großen Verstoß gegen den internationalen ordre public, daß sie nicht anerkannt werden müssen, ja nicht einmal anerkannt werden dürfen."

Entschädigungslose Enteignungen sind aber auch mit dem nationalen ordre public nicht in Einklang stehend, da sie mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar sind. ...

### **(3) Zwischenergebnis**

Für den deutschen Rechtskreis ist damit die Nichtanerkennung der völkerrechtswidrigen Maßnahmen gemäß Art. 25 GG und Art. 6 EGBGB geboten, die ursprünglichen Eigentumstitel sind weiterhin als existent zu betrachten. ...

## **C. Völkerrechtliche Haftung**

### **I. Einleitung**

Wie jede Rechtsordnung enthält auch das Völkerrecht den Grundsatz, daß seine Subjekte für die ihnen zuzurechnenden rechtswidrigen Handlungen, die völkerrechtlichen Delikte, einzustehen haben. Sie sind dabei dem oder den unmittelbar verletzten Völkerrechtssubjekten gegenüber verantwortlich. Die Rechtsverletzung ist wiedergutzumachen. Der Staat haftet.

### **II. Subjekt und Objekt völkerrechtlichen Unrechts**

#### **1. Subjekt**

##### **a. Allgemein**

Subjekt völkerrechtlichen Unrechts ist das Völkerrechtssubjekt, also in erster Linie der Staat. Infolge der weitgehenden Mediatisierung des Menschen im Völkerrecht wird ein völkerrechtliches Unrecht in der Regel von Staaten begangen. Nur im Falle des Bestehens eines Kriegsverbrechens wird das Unrecht dem Menschen zugerechnet, der die verbotene Tat gesetzt hat und der dann auch persönlich haften muß.

##### **b. Haftung des Staates für das Handeln seiner Organe**

Da die Völkerrechtssubjekte stets durch ihre Organe handeln, die sie handlungsfähig machen, haften sie auch für das Handeln ihrer Organe. Bei den wichtigsten Völkerrechtssubjekten, den souveränen Staaten, sind es Organe der Legislative, der Exekutive und der Judikative, die für eine solche Haftung in Frage kommen, soweit diese international tätig geworden sind und ein anderes Völkerrechtssubjekt geschädigt haben.

Dies kann geschehen durch völkerrechtswidrige Gesetze, aber auch durch völkerrechtswidrige Maßnahmen der Exekutive und der Rechtsprechung. Die völkerrechtswidrige Enteignung erfolgte hier durch die beiden Konfiskationsdekrete vom 21. Juni und 25. Oktober 1945, also durch hoheitliche Maßnahmen des tschechoslowakischen Staates. Der Staat kann sich bei der Haftung für seine Rechtsprechung nicht auf die Unabhängigkeit seiner Gerichte berufen.

Zur Wiedergutmachung sind die Vertreiberländer, also die Staaten, deren Organe bzw. deren

Privatpersonen die Bevölkerung aus ihrer angestammten Heimat vertrieben haben, verpflichtet. Es spielt keine Rolle, daß unterdessen die Regime, die zur Zeit der Vertreibung regierten, heute nicht mehr an der Macht sind. Haftungssubjekt ist das Völkerrechtssubjekt unabhängig von seiner jeweiligen Verfaßtheit.

Die Vertreiberstaaten sind für alle Völkerrechtswidrigkeiten wie Mord, Mißhandlung, Vergewaltigung usw. der ortsansässigen Bevölkerung verantwortlich. Die Vertreiberstaaten haben sich auch das völkerrechtswidrige Verhalten von Individuen zurechnen zu lassen, wenn diese im Rahmen einer staatlichen Organisation tätig waren.

### **c. Haftung des Staates für die Handlungen Privater**

... Auch für die Ausschreitungen von privaten Personen tragen die Vertreiberstaaten die völkerrechtliche Verantwortlichkeit, soweit sie nicht hinreichend Vorsorge zur Verhinderung solcher Handlungen getroffen haben oder die Privatpersonen sogar ermunterten, rechtswidrige Handlungen an Privatpersonen vorzunehmen.

### **2. Objekt**

Der Staat ist auf der anderen Seite auch Objekt eines völkerrechtlichen Unrechts. Viele völkerrechtliche Unrechtstatbestände beziehen sich auf Schäden, die dem Menschen zugefügt werden, gleichwohl ist infolge der Mediatisierung des Menschen Objekt dieses Unrechts nicht der geschädigte Mensch selbst. Es wird vielmehr fingiert, daß in der Person des Geschädigten dessen Heimatstaat, hier also der deutsche Staat, geschädigt wurde. Es steht daher dem tatsächlich geschädigten Menschen in der Regel nicht das Recht zu, völkerrechtliche Schritte zur Ahndung oder Beseitigung der Folgen eines völkerrechtlichen Unrechts zu unternehmen.

### **III. Völkerrechtswidrigkeit**

Eine Haftung für eine Völkerrechtsverletzung tritt grundsätzlich nur ein, wenn die Handlung rechtswidrig war. Bei Handlungsdelikten ist in der Regel aber die bloße objektive Verletzung einer Völkerrechtsnorm entscheidend. Bestimmte Umstände können ausnahmsweise die Rechtswidrigkeit – und damit die Haftung – ausschließen.

Als Rechtfertigungsgründe gelten etwa Höhere Gewalt, Notstand, Notwehr und Repressalie sowie die Einwilligung. Die genannten Gründe kommen aber als Rechtfertigungsgründe bei Vertreibung und Enteignung nicht in Betracht. Auch die Repressalie kann eine Vertreibung und Enteignung nicht rechtfertigen. ...

### **V. Wiedergutmachungspflicht**

#### **1. Allgemein**

Ein Staat, dem ein völkerrechtswidriger Unrechtstatbestand zugerechnet wird, ist dem verletzten Staat gegenüber zur Wiedergutmachung verpflichtet. Die Wiedergutmachung hat soweit wie möglich alle Folgen des Unrechtstatbestandes zu beseitigen. ...

#### **3. Materielle Schäden**

##### **a. Naturalrestitution**

Bei materiellen Schäden ist grundsätzlich der frühere Zustand wiederherzustellen. Dieser Grundsatz der Naturalrestitution gehört zu den "von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen" im Sinne des Art. 38 Abs. 1 lit. c des Statuts des Internationalen Gerichtshofs.

Das völkerrechtswidrige, deliktische Verhalten der Vertreiberstaaten sieht als Rechtsfolge also die Pflicht zur Wiedergutmachung der Schädigungen vor. Die Wiedergutmachung erfolgt durch Naturalrestitution. Naturalrestitution bedeutet, die Rücknahme des Ausweisungsbefehls, die Rückgabe des konfiszierten Eigentums, die Aufhebung des rechtswidrigen Gesetzes. Naturalrestitution heißt, daß die angestammte Bevölkerung wieder in ihre Heimat zurückkehren und ihre Häuser neu beziehen darf. Es ist also insgesamt der frühere Zustand wiederherzustellen. ...

## **b. Schadensersatz**

Ist die volle Beseitigung des Schadens nicht möglich, nicht zumutbar, unbillig, demütigend oder gar rechtsmißbräuchlich, so ist Schadensersatz zu leisten. Die Ersatzleistung muß insgesamt die vollständige Wiedergutmachung des erlittenen Schadens gewährleisten. Sie umfaßt auch den entgangenen Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten gewesen wäre. Auch die entgangene Nutzung widerrechtlich entzogenen Eigentums wird als entgangener Gewinn entschädigt. ...

## **4. Immaterielle Schäden**

Auch immaterielle Schäden sind wiedergutzumachen und zwar sowohl diejenigen, die dem verletzten Staat selbst zugefügt worden sind, als auch diejenigen, die die verletzten Staatsangehörigen erlitten haben. Ein solches immaterielles Gut des Staates, das durch die Rechtsverletzung beeinträchtigt werden kann, ist etwa die Ehre des Staates, seine Unabhängigkeit und seine territoriale Integrität. Immaterielle Schäden, die Privatpersonen zugefügt werden können, sind beispielsweise die Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder die Zufügung seelischen Leidens, ausgelöst etwa durch die Vertreibung und Enteignung.

Für völkerrechtswidrige ideelle Schäden ist Genugtuung zu leisten. Diese Genugtuung kann durch eine feierliche Entschuldigung erfolgen, aber auch in der angemessenen Bestrafung der Schuldigen bestehen. Als Genugtuung ist auch die bloße Feststellung der begangenen Völkerrechtsverletzungen durch ein Schiedsgericht oder den internationalen Gerichtshof denkbar. ...

## **V. Fortdauer der Haftung für Staatsorgane**

Die Haftung des Staates dauert auch dann fort, wenn das Regime, das das völkerrechtliche Unrecht begangen hat, beseitigt worden ist. Die Haftung erlischt erst, wenn der Staat untergeht. Sie geht nicht auf den oder die Gebietsnachfolger über. Die Tschechoslowakei ist nicht untergegangen, sie lebt in der Tschechischen Republik fort, so daß weiterhin ein Haftungsträger vorhanden ist. ...

## **VII. Verjährung**

Die Haftung kann unter Umständen kraft Verjährung enden. Allerdings kennt das Völkerrecht keine festen Verjährungsfristen. ... Handelt es sich um Verbrechen gegen die Menschlichkeit, so wird eine Verjährung auch des Wiedergutmachungsanspruchs analog der UN-Konvention über die Nichtverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausgeschlossen sein...

## **VIII. Resümee**

Die Tschechische Republik ist für sein völkerrechtswidriges Handeln im übrigen völkerrechtlich verantwortlich und hat den verschuldeten Schaden wiedergutzumachen.

Wegen der gegen das Völkerrecht verstoßenden Enteignungsmaßnahmen ist das Eigentum zurückzugeben und soweit dies nicht möglich ist, ein Ausgleich zu leisten. Dieser Anspruch ist völkerrechtlich nicht dadurch ausgeschlossen, daß dritte Personen private Rechte an dem Eigentum aufgrund des tschechoslowakischen Zivilrechts erworben haben. ...<<